

Stadt Vöhrenbach  
Schwarzwald-Baar-Kreis

## **Satzung**

### **über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner**

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Vöhrenbach aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

#### **§ 2**

#### **Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

#### **§ 3**

#### **Maßstab des Beitrags**

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

(4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

#### **§ 4 Messbetrag**

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

#### **§ 5 Vorteilssatz**

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

#### **§ 6 Höhe des Beitrags**

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 6,0 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,-- Euro beträgt.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,10 Euro.

#### **§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung**

(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

(3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs.2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

#### **§ 8 Festsetzung, Fälligkeit**

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am

Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Der Beitragspflichtige hat Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach der Zahl der Übernachtungen im zurückliegenden Monat bemessen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.

(3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von drei Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen.

Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 7 der Kurtaxengesetz vom 12. September 2001 verbunden werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1988 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vöhrenbach geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vöhrenbach, den 12. September 2001

Strumberger  
Bürgermeister

### Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 12. September 2001

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v.H.
1	Andenken- und Kunstgewerbegesäfte	5
2	Apotheken	5
3	Architekten und Ingenieure	5
4	Ärzte	5
5	Autohäuser	3
6	Bäckereien, Konditoreien	8
7	Banken und Sparkassen	5
8	Bauunternehmen, Baustoffhandel	6
9	Beherbergungsbetriebe	7
10	Bestattungsunternehmen	11
11	Blechner, Installateure	9
12	Blumengeschäfte	5
13	Cafés	7
14	Chemische Reinigungen, Wäschereien	6
15	Dachdecker	8
16	Drogerien und Reformhäuser, Kosmetik	5
17	Elektrogeschäfte, Elektroinstallateure	7
18	Fotogewerbe	7
19	Friseurgeschäfte	16
20	Fußpfleger, Masseur, Orthopäden	8
21	Gaststätten mit Gästebeherbergung	7
22	Gaststätten ohne Gästebeherbergung	9
23	Gärtnereien	5
24	Getränkeshändler	3
25	Gipsergeschäfte	12
26	Haushaltswaren, Gartenbedarf	5
27	Heizungsbau	9
28	Holzbearbeitungsbetriebe, Kunsthandwerk	9
29	Hotels	4
30	Imbissbetriebe	9
31	Immobilienhandel	5
32	Kfz-Handwerker mit Tankstellen	5
33	Kfz-Handwerker ohne Tankstellen	7
34	Kioske und Verkaufsstände	5
35	Lebensmittelgeschäfte	2
36	Malergeschäfte, Tapetenhandel	18
37	Metzgereien	6
38	Möbelhandel	3
39	Musikgeschäfte, Videotheken	5
40	Obst- und Gemüsehandlungen	4
41	Optikergeschäfte	8
42	Papierhandel, Druckereien	6
43	Parkettleger, Fliesenleger	8
44	Radio- und Fernsehgeschäfte	3
45	Rechtsanwälte	5
46	Raumgestaltung, Lederwaren	7
47	Reisebüros	5
48	Sägewerke	3

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v.H.
49	Sattler, Polsterer, Dekorateure	9
50	Schlossereien	5
51	Schneidereien	28
52	Schreibwaren, Zeitschriften, Buchhandel	5
53	Schreinereien, Glasereien	9
54	Schuhgeschäfte, Schuhmacher	3
55	Skilifte	9
56	Speditionen, Güternahverkehr	9
57	Spiel- und Musikautomatenbetriebe	4
58	Spielwarengeschäfte, Geschenkartikel	3
59	Sportgeschäfte, Skiwerkstätten	4
60	Steuerberater	5
61	Tankstellen	3
62	Taxiunternehmen	5
63	Textilien, Modehäuser	3
64	Tierärzte	5
65	Uhren- und Schmuckwarengeschäfte	5
66	Verlage	2
67	Versandhäuser, Agenturen	5
68	Versicherungsbüros, Vermögensberatung	5
69	Wein- und Spirituosenhandlungen	5
70	Zahnärzte, Zahntechniker	5
71	Zimmereien	6